

quatre d'entre eux. Mais, même à supposer qu'en réalité la rectification de l'état de collocation dût pratiquement profiter aux seuls opposants au premier état de collocation, les autres créanciers n'en auraient pas moins intérêt à ce que la revendication de la recourante fût contestée, puisque le sort de cette revendication est de nature à influencer sur l'actif de la masse et, par conséquent, à réduire éventuellement les sommes à répartir entre tous les créanciers, d'abord sur la base du premier état de collocation, puis sur la base du nouvel état de collocation, rectifié (la dévolution du dividende afférent à la créance de 22 289 fr. susrappelée suivant le premier état de collocation demeurant naturellement réglée par l'art. 250 al. 3 LP).

Les remarques ci-dessus permettent de toucher du doigt le défaut de l'argumentation de la recourante qui, elle, confond, et, semble-il, a dès le début confondu ces deux questions de collocation et de revendication, et qui, en raison de cette confusion, s' imagine pouvoir faire revivre la contestation que, cependant, l'arrêt du 6 septembre 1905 a définitivement tranchée.

V.

VI. Enfin, l'on aurait pu se demander si la revendication prévue à l'art. 242 LP est encore juridiquement possible lorsque son objet se trouve ne plus faire partie de la masse, par exemple, pour avoir été déjà réalisé, comme c'est le cas en l'espèce. Mais cette question n'a pas besoin d'être élucidée ici, puisque la masse a elle-même admis la recourante à exercer sa revendication sur le produit de la réalisation des immeubles dont dite recourante se prétendait copropriétaire, et que cette décision, loin de léser les droits de la recourante, les sauvegarde au contraire dans la plus large mesure.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

65. **Entscheid vom 26. Juni 1906 in Sachen Großen und Konsorten.**

Beschwerde gegen Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung: Beschwerdefrist. Art. 239; 253; 17 SchKG. Eine analoge Anwendung der Frist des Art. 239 ist nicht statthaft, vielmehr gilt die zehntägige Beschwerdefrist des Art. 17.

I. In dem beim Konkursamt Konolfingen geführten Konkurse der Marie Ryser wurde am 26. März 1906 die zweite Gläubigerversammlung abgehalten. Dieselbe faßte unter anderm einen Beschluß dahin, eine Abmachung, welche die Gemeinschuldnerin mit ihrem frühern Verpächter von Känel getroffen hatte, nach Vorschlag der Konkursverwaltung zu genehmigen. Die Konkurrenten Großen und Konsorten fochten als Konkursgläubiger den genannten Beschluß durch Beschwerde vom 31. März an.

II. Mit Entscheid vom 5. Mai 1906 erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde: Es werde auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Sie ging unter Berufung auf einen Präzedenzfall (publiziert in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 40 S. 181) davon aus, daß die fünfzügige Beschwerdefrist des Art. 239 SchKG per Analogie auch für die Anfechtung von Beschlüssen der zweiten Gläubigerversammlung zu gelten habe.

III. Diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer Großen und Konsorten rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, ihre Beschwerde materiell gutzuheißen, eventuell sie zu einläßlicher Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen. Sie führen aus, daß vorliegenden Falles die ordentliche zehntägige Beschwerdefrist Platz greife.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Gesetz sieht gegen Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung ein Beschwerderecht und damit auch eine Beschwerdefrist nicht ausdrücklich vor. Die Praxis läßt indessen eine Anfechtung solcher Beschlüsse auf dem Beschwerdewege wegen Gesetzeswidrigkeit derselben zu (vergl. Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bucheli vom 13. März

1906 und dortige Zitate*). In Frage steht nun, ob hierbei die ordentliche zehntägige Beschwerdefrist des Art. 17 SchRG oder die verkürzte fünftägige des Art. 239 Platz greife. Diese Frage läßt sich nur dann in letzterem Sinne beantworten, wenn die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, in Art. 239 die Frist zur Anfechtung von Beschlüssen der ersten Gläubigerversammlung zu verkürzen, gleichermaßen Geltung beanspruchen könnten in Bezug auf die Anfechtung von Beschlüssen der zweiten Gläubigerversammlung. Nur dann könnte allenfalls von einer analogen Anwendung der Fristbestimmung des Art. 239, wie sie die Vorinstanz vornimmt, die Rede sein. Nun besteht die Erwägung, die in Art. 239 zur Fristverkürzung geführt hat, darin, daß einerseits die Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung regelmäßig dringlicher Natur sind und einer raschen Ausführung bedürfen, weshalb ein nötig werdendes Beschwerdeverfahren nur auf möglichst kurze Zeit soll hemmend dazwischen treten können (vergl. namentlich Art. 238), und daß andererseits solche Beschlüsse regelmäßig den Charakter provisorischer Maßnahmen an sich tragen, indem, soweit tunlich, die endgültige Erledigung der betreffenden Angelegenheit dem Entscheide der zweiten Gläubigerversammlung vorbehalten bleiben muß, bei der die Legitimation der als Konkursgläubiger Angemeldeten erst genauer feststeht. In beiden Beziehungen liegt die Sache für die zweite Gläubigerversammlung umgekehrt: Was sie anordnet, bedarf für die Regel nicht eines derart raschen Vollzuges, daß es sich rechtfertigen würde, das Beschwerderecht der Gläubiger in allgemeiner Weise durch Herabsetzung der ordentlichen Beschwerdefrist einzuengen, umsomehr, als der Art. 36 SchRG die Möglichkeit offen läßt, die gefaßten Beschlüsse trotz hängiger Beschwerde sofort durchzuführen. Und andererseits hat hier der anfechtende Gläubiger meistens ein größeres Interesse daran, daß ihm die gewöhnliche Beschwerdefrist gewahrt bleibe, weil es sich für ihn gewöhnlich um Anfechtung von Anordnungen handelt, die endgültig und unabänderlich sein wollen und eine größere praktische Tragweite besitzen, als die von der ersten Versammlung getroffenen.

* Oben Nr. 27 S. 200 f. Erw. 2.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Danach erweist sich der Vorentscheid, der die Rekurrenten wegen verspäteter Beschwerdeführung abgewiesen hat, als unrichtig, indem der fragliche Gläubigerbeschuß innert zehn Tagen angefochten werden konnte und angefochten worden ist. Die Vorinstanz hat also materiell auf die Beschwerde einzutreten. Eine sofortige Erledigung derselben durch das Bundesgericht, worauf die Rekurrenten in erster Linie antragen, scheint nach der Aktenlage nicht angängig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen.